

Statuten

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «IG 60⁺ – für aktive Seniorinnen und Senioren» besteht seit der Gründung am 4. September 2007 eine Interessengemeinschaft (IG) als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Zweck der IG 60⁺ ist es,

- die Autonomie der Seniorinnen und Senioren zu stärken,
- die Seniorinnen und Senioren durch vermehrtes Engagement vor sozialem Rückzug zu bewahren,
- auch im Seniorenbereich bürgerlichen Wertvorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt die IG 60⁺ die notwendigen Aktivitäten. Sie hält sich an ihr Leitbild und gibt sich jährliche Zielsetzungen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der IG 60⁺ können sowohl Seniorinnen, Senioren und Interessenten (Einzelmitglieder) als auch Organisationen und Firmen (Kollektivmitglieder) werden.

Eine Aufnahme ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit endgültig.

Art. 4

Der Austritt aus der IG 60⁺ ist jederzeit mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 5

Über den Ausschluss aus der IG 60⁺ entscheidet der Vorstand. Betroffene können gegen den Entscheid an die kommende GV rekurrieren.

Organisation

Art. 6

Die Organe der IG 60⁺ sind

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 a) Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ der IG 60⁺. Jede nicht in den Statuten geregelte Frage wird von ihr entschieden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Kollektivmitglieder haben an der GV eine Stimme.

Die GV findet üblicherweise im ersten Quartal des Jahres statt. Zur GV sind alle Mitglieder – unter Angabe der Traktanden – mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den/die PräsidentIn einzureichen. An der GV können Änderungsanträge zu solchen Anträgen gestellt werden.

Art. 8 b) Der Vorstand

Die Leitung und Verwaltung der IG 60⁺ liegt in den Händen des Vorstands. Dieser ist für die Durchführung der an einer GV gefassten Beschlüsse besorgt.

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus folgenden Chargen:

- PräsidentIn mit kollektiver Unterschrift zu zweit mit VizepräsidentIn oder AktuarIn
- VizepräsidentIn mit kollektiver Unterschrift zu zweit mit AktuarIn
- KassierIn mit kollektiver Unterschrift zu zweit mit PräsidentIn, oder in dessen Abwesenheit mit VizepräsidentIn
- AktuarIn mit kollektiver Unterschrift zu zweit mit PräsidentIn, oder in dessen Abwesenheit mit VizepräsidentIn
- BeisitzerInnen.

Der/die PräsidentIn und/oder der/die VizepräsidentIn vertreten die IG 60⁺ nach aussen. Mit Ausnahme des/der PräsidentIn und des/der KassierIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Er gibt sich selbst ein Pflichtenheft.

Art. 9 b) Die Rechnungsrevisoren

Durch die GV sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant zu wählen. Sie haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung zu überprüfen und zuhanden der GV einen Bericht zu erstellen. Sie können jederzeit Einblick in die Kasse nehmen. Bei allfälligen Unstimmigkeiten können sie eine ausserordentliche GV einberufen lassen.

Finanzen

Art. 10

Die Einnahmen der IG 60⁺ sind:

- Beiträge der Einzelmitglieder
- Beiträge der Kollektivmitglieder
- Beiträge von Gönnern
- Zuwendungen aller Art

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der IG 60⁺ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Art. 11

Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Für die Annahme einer Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Statutenänderung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert ist.

Auflösung

Art. 12

Solange mindestens 10 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne von Art. 1 und 2 zu wahren, kann die IG 60⁺ nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung soll ein eventuelles Vermögen zugunsten der älteren Generation verwendet werden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

Die vorstehenden Statuten treten nach der Unterzeichnung durch den/die PräsidentIn mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, den 4. September 2007

Die Präsidentin
Renate Köhler

Der Vizepräsident
Dr. André Weissen